

Ortsgrenze nach Nordosten zu gelegenes Dorf, Bertilsdorf oder Berthelsdorf, verwüstet worden sein. Damals kam die Herrschaft Scharfenstein in kurfürstliches Eigentum und in den hierüber aufgestellten Urkunden wird auch der Bertilsdorfer Wald erwähnt. Heute noch heißt eine dort befindliche Waldparzelle „der Kirchhof“. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß damals den übrig gebliebenen Bewohnern von Bertilsdorf weiter herein nach Scharfenstein zu gelegener Grund und Boden zur Neuansiedelung überwiesen worden ist. Noch heute besitzen Gutsbesitzer von den verschiedensten Teilen, bis zu dem untersten Teile des Ortes, ganz gegen die sonst übliche Grundstücks-lage, in jener Gegend des alten Bertilsdorf, größere oder kleinere Parzellen. — Als dann Ende des 15. Jahrhunderts die heute noch dort angefessene Familie von Einsiedel mit Scharfenstein belehnt wurde, kam zugleich unter dem Einflusse der Reformation mehr und mehr Ordnung in das Gemeinwesen. Wie warm die Herren von Einsiedel für die Lehre Luthers eintraten und wie mächtig überhaupt das religiöse Leben in dieser Familie damals war, beweist unter anderem ein 666 Folioseiten starkes Testament Hildebrands von Einsiedel: *Pium animi paterni testamentum lui attexitur Verae et Orthodoxae Religionis Theoria atque Praxis cum patria valedictione d. i. treuherziges, höchstangelegenes, väterliches Testament und letzter Wille, welchem ferner bebracht zc.* Gedruckt zu Leipzig bei Friedrich Lamfisch im Jahre 1623. — Von grundlegender Bedeutung für die innergeschichtliche Entwicklung des Ortes sind:

1. der Vertrag zwischen Haubolden von Einsiedel und seinen Unterthanen der Dörfer Olbersdorff, Griebach, Hohndorff, Grüna und Hopffgarten wegen des Frohngeldes und erblichen Fröhne aufgerichtet Montag nach Visitationis Mariae anno 1578 mit dem darauf fußenden Gerichtsbuch vom Jahre 1582 eingeleitet mit einem längeren Gedichte, das den Erb- und Lehnherren, Haubold von Einsiedel, „Gott und Menschen wohlbekannt“ verherrlicht und benennt den ersten Pfarrer, den Richter, die Schöppen, die geschworenen Gemeinleute, die Kirchväter, die Rastenvorsteher und zuletzt, nachdem alle Gemeindeglieder nach Gottes Wort zur Treue ermahnt sind, den armen Kirchendiener als den Dichter und dessen Sohn als den Schreiber.

2. die Gerichts- und Gemeindeordnung vom 19. Juni 1654, die des Jahres einmal denen Unterthanen ingesamt verlesen und von Gerichts- und anderen Personen mit Fleiß und Ernstlich darob gehalten werden — in 59 Artikeln.

3. die Armen-Ordnung vom 3. Juli 1772, die vielfach in ihrer tief-christlichen Auffassung heute noch mustergiltig sein kann.

Trotz dieser ausführlichen Bestimmungen kommt es doch wiederholt zwischen der Herrschaft und den Untertanen zu größeren Streitigkeiten, über welche aus verschiedenen Perioden umfangreiche Aktenstücke Kunde geben. Neben der Hutungs-Befugnis, den Löhnen und der Beköstigung des Zwangs-Gesinde, der Pflicht-Baufuhren gaben immer wieder bis herein in den Anfang des vorigen Jahrhunderts die sogenannten „wüsten Güter“ Anlaß zu Streitigkeiten. Es sind dies verschiedene Güter in Hohndorf, Hopfgarten, Grüna und Großolbersdorf mit oder ohne Gebäuden, die hauptsächlich nach dem 30jährigen Kriege lange Zeit wüste gelegen hatten und für deren rückständigen Verpflichtungen die Herrschaft mit einem Kaufpreis eingetreten war. Etwaige vorhandene Wohngebäude mit den nächstliegenden Grundstücken wurden anderweit vergeben, natürlich mit den alten Lasten zc. Für die zu dem alten Rittergutsbesitzum hinzugeschlagenen Rustikal-Grundstücken verweigerten die Bauern irgend welche Frohndienste und verlangten vielmehr, daß solche bäuerliche Grundstücke eben wiederum Leuten vom Bauernstande ausgetan werden müßten. — Diese Streitpunkte ließen sich immerhin leicht beseitigen. Tiefgehender hingegen waren die Folgen der großen Kriege, von denen auch Großolbersdorf mit Umgebung nicht unberührt blieb. Es finden sich zwar nur kurze Andeutungen, aber Worte wie Teurung, ansteckende Krankheiten, reichliches Sterben, Verlassen und Fliehen von Haus und Hof — das alles redet genugsam von Druck und Jammer. Wenn das Gotteshaus im 30jährigen Kriege in Brand gesteckt wird, daß Gottesdienst abwechselnd auf der Brandstätte und im Schlosse zu Scharfenstein gehalten werden muß, wenn 1759 ein ganzes preussisches Regiment mit dem Hauptquartier im Pfarrhause unmittelbar vor dem Dorfe tagelang liegt und die Fourage-Lieferungen für Soldaten und Pferde erzwingt, wenn Großolbersdorf 1639 183 Taler 21 Gr. 10 Pfg. an